Stadt Vetschau/Spreewald

Staut VetSchau/Spre	cwaia					
Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-444 FB 2-vo 23.02.2012 Fachbereich Marina Vogt		en		
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
12.03.2012 Wirtschafts 19.03.2012 Tourismusa 22.03.2012 Sozialausso 29.03.2012 Hauptausso 19.04.2012 Stadtverord Vetschau/Spreewald	usschuss huss huss	g				
Betreff						
Haushaltssatzung 2012						

## Beschluss:

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf	14.384.000 EUR 14.493.400 EUR						
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR						
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der							
Einzahlungen auf Auszahlungen auf	15.540.100 EUR 16.057.900 EUR						

## festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.149.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.045.400 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.390.300 EUR 2.860.600 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR 151.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR 0 EUR

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundstuer A)
b) für die Grundstücke (Grundstuer B)
230 v. H.
350 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro für Aufwendungen (Budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Vetschau/Spreewald,	 	٠.	٠.	٠.	٠.	 			 		

Bengt Kanzler Bürgermeister

Beschlussbegründung:
Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit weiteren Bestandteilen und Anlagen zu erlassen. Weiter siehe Vorbericht.

Mitarbeiter